



Gemeinde Schmitten

F.X. Müllerstrasse 6, 3185 Schmitten
www.schmitten.ch

Reglement

über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der
schulzahnärztlichen Behandlungen

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11);
- gestützt auf das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21. Juni 2016 (SZMR; SGF 413.5.11);
- gestützt auf die Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17);
- gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);
- gestützt auf die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12),

beschliesst:

Art. 1 - Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Kontrollen und schulzahnärztlichen Behandlungen von Kindern festzulegen, deren Eltern auf Gemeindegebiet wohnhaft sind.

² Beiträge erfolgen an die Kosten der Kontrollen und Behandlungen der im Kanton Freiburg wohnenden Kinder und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorischen Schulen besuchen, nach Abzug der Leistungen Dritter (Versicherungseinrichtungen usw.).

Art. 2 - Finanzielle Hilfe der Gemeinde

¹ Die finanzielle Hilfe der Gemeinde wird für die vom Schulzahnpflegedienst (danach: der Dienst) oder von einem Privatzahnarzt oder einer Privatzahnärztin erbrachten Leistungen gewährt, der oder die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Freiburg oder in einem anderen Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft ermächtigt ist.

² Der maximale zulässige Taxpunktwert zwecks Berechnung der finanziellen Hilfe im Zusammenhang mit der Übernahme der Leistungen eines Privatzahnarztes oder einer Privatzahnärztin beträgt 3.70 Franken.

Diese Leistungen umfassen:

- a) Kontrollen;
- b) Zahnbehandlungen.

Art. 3 – Kostenbeitrag der Gemeinde an den Kontrollen und Zahnbehandlungen

¹ Gestützt auf Artikel 15 des Gesetzes über die Schulzahnmedizin gewährt die Gemeinde den Eltern, die auf ihrem Gebiet wohnhaft sind und die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, einen finanziellen Beitrag an den Kontrollen und Zahnbehandlungen ihrer schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen. Für orthodontische Behandlungen (Korrektur fehlerhafter Zahn- und Kieferstellung) oder Zahnschäden aus Unfallfolgen leistet die Gemeinde keine Beiträge.

² Die Bemessung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der Beitragsskala, welche diesem Reglement als integrierender Bestandteil beigelegt ist. Beiträge Dritter (z.B. von IV-, Kranken- und Unfallversicherung usw.) sind vor der Festlegung des Gemeindebeitrages in Abzug zu bringen. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat aufgrund eines besonderen Beschlusses von dieser Beitragsskala abweichen.

³ Die auf der Beitragsskala aufgeführten Einkommensstufen werden bei Bedarf durch Beschluss des Gemeinderates bis zu einer Abweichung von maximal 15 Prozent der Entwicklung des Kostenindex angepasst.

Art. 4 – Auszahlungsweise

¹ Beitragsgesuche sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

- Originalrechnung
- Quittung der bezahlten Rechnung
- Allenfalls die Abrechnung der IV- und Krankenversicherung

² Die Kosten der Behandlung durch den Dienst stellt die Gemeinde den Eltern in Rechnung, wobei die finanzielle Hilfe der Gemeinde abgezogen wird.

Art. 5 - Rechtsmittel

¹ Die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder von einem dem Gemeinderat unterstellten Organ gefällten Entscheide, können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege: VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden: GG).

² Die Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden. (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

Art. 6 - Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

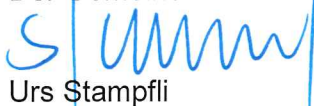
Das Reglement vom 3. April 1988 über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten schulzahnärztlicher Behandlungen sowie allfällige vorherige Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 7 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 28. April 2017

Der Gemeindeverwalter:


Urs Stampfli



Der Ammann:


Hubert Schafer

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am 23. Mai 2017


Anne-Claude Demierre
Staatsrätin, Direktorin

Beitragsskala (unter Vorbehalt einer Anpassung der Einkommensstufen durch Beschluss des Gemeinderates)

Grundlage: letzte Steuerveranlagungsanzeige*

Anzahl unterhaltspflichtige Kinder:	Steuerbares Einkommen / Beitragsanteil der Gemeinde in %										
	Bis 35'000	40'000	45'000	50'000	55'000	60'000	65'000	70'000	75'000	80'000	Mehr als 80'000
1	100%	80%	60%	40%	20%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
2	100%	100%	80%	60%	40%	20%	0%	0%	0%	0%	0%
3	100%	100%	100%	80%	60%	40%	20%	0%	0%	0%	0%
4	100%	100%	100%	100%	80%	60%	40%	20%	0%	0%	0%
5	100%	100%	100%	100%	100%	80%	60%	40%	20%	0%	0%
Über 5	100%	100%	100%	100%	100%	100%	80%	60%	40%	20%	0%

Mindestbetrag: Fr. 25.00 pro reduzierte Rechnung ist durch die Eltern zu tragen

- * - Weicht das Einkommen der letzten Veranlagungsanzeige wegen einem aussergewöhnlichen Steuerabzug (z.B. Renovation Liegenschaft) von demjenigen der vorangegangenen Jahren wesentlich ab, gilt das Einkommen des Vorjahres als Grundlage.
- Bei Personen, welche der Quellensteuer unterliegen, werden die Einkommensverhältnisse individuell abgeklärt.
- Ab einem steuerlichen Vermögen von Fr. 80'000.— wird der Beitrag gemäss obenstehender Skala um 50% reduziert. Ab einem Vermögen von Fr. 150'000.— besteht kein Anrecht auf einen Beitrag.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 28. April 2017

Der Gemeindeverwalter:


Urs Stampfli



Der Ammann:


Hubert Schafer

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am 23. Mai 2017


Anne-Claude Demierre
Staatsrätin, Direktorin